



Kirchenkreis Hamburg-Ost - Postfach 10 32 80 - 20022 Hamburg

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Büro der Landessynode
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

**Fachbereich Kirchengemeinden
Daniela Müller**

Tel. (040) 519000-226
Fax (040) 519000-230
d.mueller@kirche-hamburg-ost.de

18.05.2021

Antrag auf Änderung des Siegelgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat auf ihrer Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, einen Antrag auf Änderung des § 7 Siegelgesetz an die Landessynode zu stellen. Den entsprechenden Protokollauszug senden wir Ihnen in der Anlage.

Von einer entsprechenden Gesetzesänderung würden sowohl die Kirchengemeinden, als auch die Kirchenkreisverwaltungen und die Landeskirche profitieren. Neben den Kosten für ein Interimssiegel würden Gremien, Kirchenkreisverwaltungen und das Landeskirchenamt entlastet, da sich der Verwaltungsaufwand reduzieren würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Müller



Auszug

aus dem Protokoll der 11. Tagung der II. Synode des Kirchenkreises Hamburg-Ost am 21.04.2021

Die Kirchenkreissynode ist gem. Art. 6 Abs. 7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz hat Frau Dräger.

TOP 6 Satzungs- und Gesetzestexte **TOP 6c Änderung des Siegelgesetzes** Vorlage 049 / 2020 - 1 Einbringung Pröpstin Lübbers

Die Kirchenkreissynode beschließt mit 105 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen:

Die Kirchenkreissynode beschließt, folgenden Antrag zur Änderung des Siegelgesetzes gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung an die Landessynode zu richten:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Siegelgesetzes**

§ 7 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
„(2) Schließen sich zwei oder mehr Siegelberechtigte zusammen, so können ihre für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständigen Organe durch gleichlautende Beschlüsse vorab über die Gestaltung und Einführung des Kirchensiegels der durch den Zusammenschluss entstehenden kirchlichen Körperschaft entscheiden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

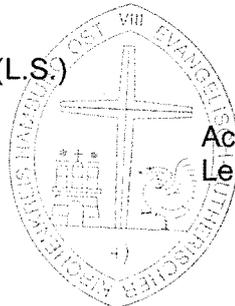
**Artikel 2
Inkrafttreten**

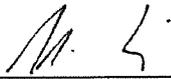
Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit bescheinigt.

Hamburg, den 03.05.2021

(L.S.)




Achim Lippke
Leitung Geschäftsstelle
